

Dornbirn, 1. April 2022

**Anlage./1**

**Allgemeine Mietbedingungen (AMB) für Solarstrom - Bürgerbeteiligungsanlagen**

**§ 1**

**Allgemeine Pflichten und Geschäftsgrundlage**

- (1) Die PV-Betreiberin hat die PV-Module selbst errichtet und auf seine Eignung und Verwendungstauglichkeit, auch im Hinblick auf behördliche Vorschriften, geprüft. Die Preis- und Sachgefahren liegen bei der PV-Betreiberin.
- (2) Die Bürger:in ist verpflichtet, der PV-Betreiberin das PV-Modul zum Sachgebrauch zur Verfügung zu stellen und die PV-Betreiberin hat ihn von der Bürger:in zu übernehmen.
- (3) Sollte das PV-Modul nicht oder nicht ordnungsgemäß hergestellt werden, ist die PV-Betreiberin verpflichtet, der Bürger:in alle Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 2**

**Eigentumserwerb, Gewährleistung, Gefahrtragung, Schadenersatz**

- (1) Die Bürger:in beauftragt die PV-Betreiberin, das PV-Modul zum Erwerb des Eigentums durch die Bürger:in in ihrer Vertretung zu errichten und zu übernehmen. Die PV-Betreiberin nimmt diesen Auftrag an. Beim gegenständlichen Vertrag erfolgt die Übertragung des Eigentums von der PV-Betreiberin an die Bürger:in und die Vermietung des PV-Moduls von der Bürger:in an die PV-Betreiberin durch die Annahme des Vertragsanbots durch die Bürger:in. Die Annahme des Vertragsanbots erfolgt mit der Einzahlung des Kaufpreises für das PV-Modul durch die Bürger:in auf das im Vertragsanbot (§ 2 des Vertragsanbots) angeführte Konto der PV-Betreiberin.
- (2) Sämtliche Gewährleistungsansprüche der PV-Betreiberin gegenüber der Bürger:in werden vertraglich ausgeschlossen.
- (3) Sollte das PV-Modul Mängel aufweisen, haftet die Bürger:in dafür nicht, weil die Auswahl der Lieferanten zur Herstellung des das PV-Moduls in die Risikosphäre der PV-Betreiberin fällt. Die PV-Betreiberin ist daher verpflichtet, alle Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche im Interesse der Bürger:in ungesäumt auf ihre Kosten zu verfolgen. Dazu überträgt die Bürger:in hiermit sämtliche Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche an die PV-Betreiberin und haftet der PV-Betreiberin gegenüber nicht für deren Einbringlichkeit. Die PV-Betreiberin hat diese Ansprüche daher auf eigene Kosten und Gefahr durchzusetzen.
- (4) Die PV-Betreiberin trifft auch das Risiko des zufälligen Untergangs sowie das Risiko der eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit des das PV-Moduls. Bei Untergang des PV-Moduls steht es der PV-Betreiberin frei, das Mietvertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen und den Vertrag vorzeitig abzurechnen.

### **§ 3**

#### **Obliegenheiten der PV-Betreiberin während der Vertragslaufzeit**

- (1) Die PV-Betreiberin ist verpflichtet, das PV-Modul bis zur Beendigung des Mietverhältnisses auf eigene Kosten instand zu halten und bei Beschädigung instand zu setzen oder durch Dritte instand setzen zu lassen. Während der Vertragslaufzeit hat die PV-Betreiberin sämtliche Wartungs-, Reparatur- und anderweitige Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten zu tragen. Das gilt auch für alle auf das PV-Modul entfallenden öffentlichen Abgaben und Steuern jeder Art, soweit diese nicht bereits Grundlage der Kalkulation dieses Vertrages sind.
- (2) Die PV-Betreiberin wird das PV-Modul als Eigentum der Bürger:in kennzeichnen. Während der Dauer dieses Vertrags hat die PV-Betreiberin das Eigentum der Bürger:in zu erhalten und Pfändungen, andere Zugriffe Dritter etc. abzuwehren und die Bürger:in hiervon unverzüglich zu verständigen.
- (3) Bei vorübergehender Unbrauchbarkeit oder eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit des PV-Moduls ist die PV-Betreiberin verpflichtet, die vereinbarten Mietentgelte in voller Höhe zu entrichten. Eine Entgeltminderung ist ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Mietentgelt, Anpassung, Verzugszinsen**

- (1) Bei Änderungen und Neueinführung von Steuern und Abgaben oder der Änderung des derzeit gültigen Einspeisetarifs für Ökostromanlagen, welche die PV-Betreiberin betreffen und in ihrem Unternehmen nachgewiesene Kosten auslösen, ist die PV-Betreiberin nicht berechtigt, das Mietentgelt anzupassen.
- (2) Für den Fall des Verzugs der PV-Betreiberin bei Bezahlung der jährlichen Mietentgelte werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. vereinbart.

### **§ 5**

#### **Versicherungsschutz und Schadensabwicklung**

- (1) Die Bürger:in haftet nicht für Schäden aus dem Betrieb und Gebrauch des PV-Moduls, auch nicht für Schäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes. Diese Gefahren trägt ausschließlich die PV-Betreiberin. Sollten derartige Ansprüche gegen die Bürger:in geltend gemacht werden, hat die PV-Betreiberin sie schad- und klaglos zu halten. Da die PV-Betreiberin auch die Gefahr für den Verlust und Untergang des PV-Moduls trägt, wird vereinbart, dass die PV-Betreiberin das PV-Modul gegen alle diese Risiken versichert.
- (2) Die PV-Betreiberin ist verpflichtet, alle Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag ordentlich zu erfüllen, insbesondere ihrer Zahlungspflicht uneingeschränkt nachzukommen.
- (3) Im Schadensfall haftet die PV-Betreiberin der Bürger:in gegenüber für die ordnungsgemäße Reparatur des PV-Moduls. Soweit diesbezüglich Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatzleistung (z.B. Versicherungsleistung) gegen einen Dritten bestehen, ist ausschließlich die PV-Betreiberin als wirtschaftliche Eigentümerin des PV-Moduls unmittelbar geschädigt und anspruchsberechtigt. Die PV-Betreiberin hat in diesen Fällen für die Geltendmachung und ordnungsgemäße Abwicklung der Schadenersatzansprüche Sorge

zu tragen und die Schadensbehebung in Auftrag zu geben. Ein allfälliges Prozess- und Kostenrisiko im Zusammenhang mit der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten trägt die PV-Betreiberin.

## **§ 6**

### **Rücktrittsrecht**

- (1) Die Bestimmungen dieses § 6 gelten nur, wenn die VertragspartnerIn, dh die Bürger:in, eine Verbraucher:in im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist.
- (2) Die Bürger:in hat gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) das Recht, binnen 14 Tage nach Vertragsabschluss von diesem Vertrag ohne Angaben von Gründen zurückzutreten.
- (3) Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung der Bürger:in innerhalb der Frist, spätestens am letzten Tag derselben, abgesendet wird.
- (4) Die Erklärung über den Widerruf bzw Rücktritt des Vertrages ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss die Bürger:in die PV-Betreiberin (Stadt Dornbirn, Rathausplatz 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: sonnenkraftwerk@dornbirn.at) mittels eindeutiger Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Die Bürger:in kann für die Ausübung ihres Rücktrittsrechts das beigelegte Muster-Widerrufsformular (Anlage./2) verwenden.
- (5) Soweit ein rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Rücktritt der Bürger:in erfolgt, hat die PV-Betreiberin ein allenfalls von dieser bereits geleisteter Kaufpreis unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt bei ihr eingegangen ist. Für die Rückzahlung wird die PV-Betreiberin das gleiche Zahlungsmittel verwenden, welches die Bürger:in im Zuge der ursprünglichen Transaktion verwendet hat.
- (6) Nach Ablauf der 14-tägigen Frist steht der Bürger:in kein Rücktrittsrecht im Sinne dieses § 6 des Vertrages mehr zu. Die Bürger:in hat jedoch die Möglichkeit zur Vertragsauflösung iSd § 7 des Vertrages.

## **§ 7**

### **Vertragsauflösung durch die Bürger:in**

- (1) Die Bürger:in ist berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufzulösen, wobei eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- / Sonnenschein einbehalten wird.
- (2) Darüber hinaus ist sie zur fristlosen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn
  - die PV-Betreiberin mit einem Mietentgelt oder einer anderen im Vertrag vorgesehenen Zahlung zwölf Wochen im Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht bezahlt;
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der PV-Betreiberin eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.
- (3) Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung nach Abs 1 oder Abs 2 hat die PV-Betreiberin folgende Leistungen an die BürgerIn zu bezahlen:
  - sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung angelaufenen Zahlungsrückstände;

- alle offenen Mietzinse bis zum Ende der Vertragslaufzeit.  
In beiden Fällen geht das Eigentum am Mietgegenstand automatisch auf die PV-Betreiberin über.

Anlagen:

Anlage./2Muster-Widerrufsformular, Rücktrittserklärung § 11 FAGG